jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/27 97/17/0256

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1997

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte

Norm

BauO OÖ 1994 §19 Abs1;
BauO OÖ 1994 §19 Abs3;
BauO OÖ 1994 §20 Abs5;
BauO OÖ 1994 §20 Abs7;
B-VG Art18 Abs2;
B-VG Art7 Abs1;
StGG Art2;
VwRallg;

Rechtssatz

Für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages gem § 19 OÖ BauO 1994, für den gem § 20 Abs 5 OÖ BauO 1994 der von der LReg festzusetzende Einheitssatz heranzuziehen ist, ist die Höhe der TATSÄCHLICH von der Gemeinde für die Errichtung bzw Sanierung der konkreten Straße getragenen Kosten NICHT ausschlaggebend, WENN DIE GEMEINDE DIE STRASSE ERRICHTET HAT. Für die Stellung der Gemeinde als "Errichter" der Straße kommt es neben der Stellung der Gemeinde als Auftraggeber lediglich darauf an, ob die Errichtung der Straße im Namen und auf Rechnung der Gemeinde erfolgt ist.

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170256.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at